

# Sozialrecht

Kokemoor

11. Auflage 2025  
ISBN 978-3-8006-7647-7  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

■ **Beispiel:** Anschieben eines Autos, dessen Motor nicht anspringt.<sup>462</sup>

Die letztgenannte Voraussetzung schließt Tätigkeiten auf *vereinsrechtlicher Basis*<sup>463</sup> ebenso aus, wie *typische und übliche* Gefälligkeiten auf *familiärer*<sup>464</sup> oder *nachbarschaftlicher Basis*.<sup>465</sup>

Gemäß § 3 I SGB VII kann durch Satzung die Versicherungspflicht unter anderem auf 251  
Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten und auf ehrenamtlich Tätige erstreckt werden.

## b) Versicherungsfreiheit und freiwillige Versicherung

Nach § 4 SGB VII sind bestimmte Personen kraft Gesetzes (sozusagen „auto- 252  
matisch“) von einer Versicherungspflicht ausgenommen. Dies betrifft zB Beamte (Abs.1 Nr.1), die durch die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften der §§ 30 ff. BeamtVG anderweitig abgesichert sind. Unternehmer und ihre Ehegatten sowie unternehmerisch Tätige bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften (zB Vorstandsmitglieder einer AG oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) sowie Ehrenamtsträger können sich freiwillig auf schriftlichen Antrag (= einseitige empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung) nach § 6 I SGB VII versichern.

- Festzustellen, nach welchen Vorschriften G und A in *Übungsfall 10* versichert sind, dürfte Ihnen nicht weiter schwergefallen sein?
- ▶ A ist als Beschäftigter nach § 2 I Nr. 1 SGB VII versicherungspflichtig und G freiwillig versichert gem. § 6 I Nr. 2 SGB VII!

Um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen zu können, müssten sie als Versicherte einen Versicherungsfall erlitten haben.

## 3. Versicherungsfälle

### a) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind gem. § 7 I SGB VII 253  
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.<sup>466</sup> Da durch verbotswidriges Handeln ein Ver-

462 BSGE 35, 140 (142) = NJW 1973, 1821; nicht jedoch die **Beaufsichtigung eines Hundes**, die von „Dog-Sittern“ üblicherweise im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit übernommen wird, s. LSG Darmstadt UrT. v. 12.4.2016 – L 3 U 171/13 = BeckRS 2016, 68309.

463 Vereissportler können aber während des Trainings versichert sein, wenn sie **zugleich** – ggf. auch ohne Entgelt – **Beschäftigte** eines das Management ihrer Mannschaft betreibenden Vereins sind, BSG UrT. v. 23.4.2015 – B 2 U 5/14 R = SGB 2016, 225 = BeckRS 2015, 71858.

464 Wegen Art. 6 I GG dürfen **Ehepartner** hier aber nicht schlechter behandelt werden als andere Personen, die einander übergebührlich Hilfe und Beistand leisten, BSG UrT. v. 19.6.2018 – B 2 U 32/17 R = BeckRS 2018, 24148.

465 S. Fuchs/Preis/Brose SozVersR/Preis/Seiwerth § 37 Rn.11 ff., 21 f.; Waltermann/Schmidt/Chandna-Hoppe SozR Rn. 296 f. mit weiteren Beispielen; s. ferner die Beispiele bei Ost/Mohr/Estelmann SozR 173 f.; ausf. zum Ganzen: Gitter/Schmitt SozR § 18 Rn. 24 ff.

466 Zur Einordnung einer **SARS-CoV-2-Infektion** als Berufskrankheit sowie insbesondere als Arbeitsunfall s. Molkentin SGB 2022, 335.

sicherungsfall nicht ausgeschlossen wird (§ 7 II SGB VII)<sup>467</sup>, kann zB auch bei einer Autofahrt unter Alkoholeinfluss ein Versicherungsfall eintreten.

### aa) Arbeitsunfall

- 254 § 8 I 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall als Unfall eines Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unter einem Unfall versteht das Gesetz (§ 8 I 2 SGB VII – lesen!) ein zeitlich begrenztes Ereignis, welches von außen auf den Körper einwirkt<sup>468</sup> und zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. „Zeitlich begrenzt“ bedeutet innerhalb einer Arbeitsschicht;<sup>469</sup> dieses Merkmal grenzt den Arbeitsunfall von der Berufskrankheit ab.<sup>470</sup> Durch das Erfordernis eines Einwirkens „von außen“ auf den Körper werden sog. „innere Ursachen“ (krankhafte Erscheinungen wie zB ein Herzinfarkt oder die Konstitution des Versicherten wie zB bei einem Kreislaufkollaps) als Unfallursachen ausgeschlossen.<sup>471</sup> Erleidet ein mit chronischen Rückenproblemen belasteter Versicherter während der Arbeitszeit einen Bandscheibenvorfall, der in ungefähr gleichem Ausmaß letztlich überall hätte eintreten können, liegt kein Unfall vor.<sup>472</sup> Als Gesundheitsschaden gilt gem. § 8 III SGB VII auch die Beschädigung von Hilfsmitteln iSd § 31 I SGB VII (zB Prothesen, Krücken oder Brillen).<sup>473</sup>

In *Übungsfall 10* liegt damit nicht nur bei G, sondern auch im Hinblick auf die bei dem Sturz beschädigte Brille des A ein Unfall iSv § 8 I 2 SGB VII vor.

- 255 Ein Unfall eines Versicherten, der sich unmittelbar bei einer nach §§ 2, 3, 6 SGB VII versicherten Tätigkeit ereignet, ist gem. § 8 I 1 SGB VII regelmäßig als Arbeitsunfall anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten zählt das Gesetz (§ 8 II SGB VII) auch das Zurücklegen bestimmter Wege von und zur Arbeit (§ 8 II Nr. 1–4 SGB VII) sowie bestimmte Tätigkeiten in Bezug auf Arbeitsgeräte und Schutzausrüstungen (§ 8 II Nr. 5 SGB VII). Diese Sonderformen des Arbeitsunfalls werden als *Wegeunfall* und als *Arbeitsgeräteeunfall* bezeichnet.

---

467 Bei **Verbrechen** oder **vorsätzlichen Vergehen** können Leistungen aber ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 101 II 1 SGB VII), beim vorsätzlichen Herbeiführen des Todes Versicherter greift ein Leistungsausschluss gem. § 101 I SGB VII, der aber nicht auf **gerechtfertigte Sterbehilfe** durch Behandlungsabbruch anzuwenden ist, s. BSG Urt. v. 4.12.2014 – B 2 U 18/13 R, Rn. 23 ff. = SGB 2015, 702 Rn. 23 ff. = BeckRS 2015, 65568. Zur Frage, ob **Patientenmorde** durch Krankenpfleger als Arbeitsunfälle in Betracht kommen, s. Ricke WzS 2015, 174.

468 Es genügt, wenn sich durch **bloße Wahrnehmungen** (Sehen, Hören, Schmecken, Erasten, Riechen) der physiologische Zustand des Verletzten ändert, BSG, Urt. v. 6.5.2021 – B 2 U 15/19 = NJW 2021, 3613 (**Streit mit Vorgesetztem**). Zur Bedeutung des „Ereignisses“ im Unfallbegriff s. Mülheims SGB 2019, 258 ff.

469 BSGE 15, 112 (113) = BeckRS 1961, 00233.

470 Vgl. Muckel/Ogorek/Rixen SozR § 10 Rn. 37.

471 BSG Urt. v. 30.1.2007 – B 2 U 8/06 R, Rn. 15 = BeckRS 2007, 45793 Rn. 15; P. Becker BG 2011, 403 (405).

472 Kommt eine **äußerliche Einwirkung** hinzu, fehlt es an der **Unfallkausalität** der versicherten Tätigkeit (→ Rn. 272), wenn der Unfall auch ohne äußere Einwirkung hätte entstehen können und in ungefähr gleichem Ausmaß und etwa im selben Zeitpunkt eingetreten wäre, vgl. Ost/Mohr/Estelmann SozR 193.

473 S. allg. zu den Versicherungsfällen der ges. UV P. Becker BG 2011, 339 sowie ausf. zum Arbeitsunfall P. Becker BG 2011, 403; Köhler SGB 2014, 69; Marburger BG 2011, 575.

**bb) Wegeunfall**

Nach § 8 II Nr. 1 SGB VII ist auch das Zurücklegen des Wegs zwischen dem Ort der versicherten Tätigkeit und der Wohnung versichert.<sup>474</sup> Dies gilt nach dem Gesetz nur für den „**unmittelbaren Weg**“, der aber nicht der kürzeste sein muss: Auch ein längerer, dafür aber verkehrsgünstiger Weg ist ein unmittelbarer und damit versichert. Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst zurückgelegt werden (zB Dienstreisen oder Betriebswege als Wege auf dem Betriebsgelände oder im unmittelbaren Betriebsinteresse), sind dieser direkt zuzurechnen. Ein dabei geschehener Unfall ist ein Arbeitsunfall in unmittelbarer Anwendung von § 8 I SGB VII und kein Wegeunfall, der nur der versicherten Tätigkeit vorausgehende oder sich ihr anschließende Wege betrifft.<sup>475</sup>

Bei den nach § 8 II Nr. 1 SGB VII versicherten Wegen kann statt der Wohnung des Versicherten auch ein *dritter Ort* Bezugspunkt sein, wenn er unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hinsichtlich Dauer und Länge des Wegs in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg des Versicherten steht.

**Beispiel:** Versicherte fährt nach der Arbeit zu einer Werkstatt, um dort ihr Elektroauto reparieren zu lassen.

Dem Aufenthalt an einem solchen Ort muss allerdings eine *selbstständige Bedeutung* zukommen, was nach der Rechtsprechung dann der Fall ist, wenn der Aufenthalt länger als zwei Stunden (sog. „*Zwei-Stunden-Grenze*“) dauert oder dauern soll.<sup>476</sup> Nur bei den Wegen von der versicherten Tätigkeit zum Mittagessen und zurück, die ebenfalls als Wegeunfälle unter dem Schutz der Unfallversicherung stehen,<sup>477</sup> kommt es auf die *Zwei-Stunden-Grenze* nicht an.

Weichen Versicherte vom unmittelbaren Weg vom oder zum Betrieb ab, sind sie unversichert und befindet sich entweder auf einem „Umweg“ oder auf einem „Abweg“. Bei einem **Umweg** bewegt sich der Versicherte in Richtung des Zielorts (Ort der versicherten Tätigkeit, Wohnung), wählt aber aus privaten Gründen einen nicht unerheblich längeren Weg, der den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufhebt

**Beispiele:** Versicherte wählt eine 100 m längere Parallelstraße, um Geldautomat aufzusuchen = kein Versicherungsschutz!<sup>478</sup>

Beim **Abweg** wird der unmittelbare Weg in eine vom Zielort abweichende Richtung verlassen (Einschub eines selbstständigen Wegs). Auch relativ kurze Abwege sind unversichert.

474 Auch wenn ein Beschäftigter eine an sich geschuldete Tätigkeit **freiwillig außerhalb** seiner regulären **Arbeitszeit** im Büro verrichtet, ist er auf dem Rückweg versichert, BSG Ur t. v. 14.11.2013 – B 2 U 27/12 R = BeckRS 2014, 67541: fachliche Besprechung mit Kollegen, nachdem die Arbeitsstelle aus privaten Gründen (vergessener Geldbeutel) aufgesucht wurde.

475 S. BSG Ur t. v. 12.1.2010 – B 2 U 35/08 R, Rn. 16 = BeckRS 2010, 67715 Rn. 16; BSG Ur t. v. 18.6.2013 – B 2 U 7/12 R, Rn. 13 = BeckRS 2013, 72278 Rn. 13.

476 BSG Ur t. v. 5.7.2016 – B 2 U 16/14 R = NZS 2017, 38; BSG Ur t. v. 3.12.2002 – B 2 U 19/02 R = NJW 2003, 2044.

477 BSG Ur t. v. 27.4.2010 – B 2 U 23/09 R = BeckRS 2010, 71174. Als Grund hierfür wird die **physiologische Notwendigkeit** im Laufe eines Arbeitstages **zur Fortsetzung der versicherten Tätigkeit** etwas zu essen genannt, s. P. Becker BG 2011, 462 (465).

478 BSG Ur t. v. 24.6.2003 – B 2 U 40/02 R = BeckRS 2003, 41244; vgl. auch BSG Ur t. v. 12.1.2010 – B 2 U 35/08 R, Rn. 22 = BeckRS 2010, 67715 Rn. 22.



dienen, Kinder von Versicherten wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit (oder der des Ehepartners) fremder Obhut anzuvertrauen.

■ **Beispiel:** Vater bringt Kind vor der Arbeit zu einer Tagesmutter und muss dazu vom unmittelbaren Weg abweichen.

Nach Nr.3 sind auch selbst versicherte Kinder (zB Schulkinder gem. § 2 I Nr.8 Buchst. b SGB VII) in derartigen Konstellationen geschützt.

■ **Beispiel:** Kind geht nach der Schule zum Essen zu den Großeltern, wo es von der Mutter nach der Arbeit abgeholt wird.

Ferner sind Um- und Abwege zur Ermöglichung von *Fahrgemeinschaften* gem. § 8 II Nr.2 Buchst. b SGB VII versichert.<sup>485</sup> § 8 II Nr.4 SGB VII ordnet weiterhin einen Versicherungsschutz für *Familienheimfahrten* an und betrifft den Fall, dass ein Versicherter wegen der großen Entfernung zwischen Familienwohnung und Arbeitsstelle am Ort der Tätigkeit eine zusätzliche Unterkunft nimmt.

■ **Beispiel:** Möbliertes Zimmer am Arbeitsort; Zimmer im Wohnheim am Studienort.

Wird die versicherte Tätigkeit nicht im Unternehmen selbst, sondern an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt (zB im *Homeoffice*), ist der Weg zur beruflich bedingten Kinderbetreuung nach § 8 II Nr. 2a SGB VII<sup>486</sup> versichert.

■ **Beispiel:** Alleinerziehende arbeitet im Homeoffice und bringt Kind in den Kindergarten.

Was bedeutet dies für die Lösung von *Übungsfall 10?*

260

■ Ereignete sich der Sturz des A auf einem nach § 8 II Nr.1 SGB VII versicherten Weg? Denken Sie nach!

► Da die Brille des A auf dem Weg zu seiner Wohnung beschädigt wurde, könnte es sich um einen Wegeunfall iSd § 8 II Nr. 1 SGB VII handeln. Allerdings war er nicht zwischen Betriebsstätte und Wohnung unterwegs, sondern kam unmittelbar von der Besprechung aus Y, wohin ihn seine Arbeitgeberin geschickt hatte. Die an diesem Tag von ihm geforderte Arbeitsleistung bestand in der Teilnahme an der Besprechung und der Fahrt dorthin. Die Fahrt nach Y und zurück war also Teil seiner Arbeit selbst!

A hat sich auf Anweisung seiner Arbeitgeberin von der Betriebsstätte seines Beschäftigungsunternehmens entfernt und befand sich damit auf einer Dienstreise. Diese ist Teil der versicherten Tätigkeit und daher unmittelbar nach § 8 I 1 SGB VII versichert. Dass er auf dem Hin- und/oder Rückweg die Betriebsstätte gar nicht aufsuchte, ist ohne Belang:<sup>487</sup> Die versicherte Tätigkeit des A endete an diesem Tag nicht wie üblich im Autohaus, sondern an seiner Wohnung.

Fraglich ist aber, an welchem Punkt der Versicherungsschutz endete.

261

485 Instrukтив dazu BSG Urt. v. 12.1.2010 – B 2 U 36/08 R = DB 2010, 1356.

486 Neu eingefügt durch Betriebsrätemodernisierungsgesetz v. 14.6.2021 (BGBl. 2021 I 1762). S. dazu zB Kokemoor SGB 2022, 527; Biersborn WzS 2022, 3, 31.

487 Vgl. BeckOGK SGB/Ricke/Kellner SGB VII § 8 Rn.179 (Stand: 15.2.2025); BSG Urt. v. 12.6.1990 – 2 RU 57/89 = BeckRS 9998, 80934; BSG Urt. v. 19.8.2003 – B 2 U 43/02 R = NZS 2004, 273.

- Überlegen Sie, wo sich der Unfall ereignete! Inwiefern könnte sich hier ein Versicherungsschutz des A als problematisch erweisen?
- ▶ A hatte sein Haus bereits erreicht und befand sich offenbar auf dem eigenen Grundstück. Seine versicherte Tätigkeit könnte im Unfallzeitpunkt bereits beendet gewesen sein.

Die Rechtsprechung hat dazu eine sehr schematische, aber in der Praxis gut handhabbare Lösung entwickelt: Auf Wegen sieht sie den entscheidenden Übertritt von der versicherten betrieblichen in die unversicherte private Sphäre jeweils mit Durchschreiten der Außentür des bewohnten Gebäudes gegeben.<sup>488</sup> Da die Brille des A hier noch vor Erreichen der Tür beschädigt wurde, war die Dienstreise noch nicht zu Ende und Versicherungsschutz grundsätzlich zu bejahen.

262 Zu prüfen bleibt der Unfall der G. Auch G verunglückte auf der Strecke zwischen Y und ihrer Wohnung, wobei sich der Umweg zur Wohnung des A auch bei einer Dienstreise angesichts des Rechtsgedankens des § 8 II Nr. 2b SGB VII (Fahrgemeinschaften) nicht nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken kann.

- Worin liegt der entscheidende Unterschied zu dem von A zurückgelegten Weg?
- ▶ Dass G ihn nun wieder zurückfuhr! Als sie den Weg von der Besprechung zu ihrer Wohnung verließ, beendete sie ihre Dienstreise; denn ab diesem Zeitpunkt fuhr sie aus rein privaten Gründen wieder in die entgegengesetzte Richtung.<sup>489</sup>
- Was könnte man dem entgegenhalten?
- ▶ G wollte das Geschäfts-Handy abholen, das jedoch an diesem Abend dienstlich nicht mehr benötigt wurde. Dass G ihre betriebliche Tätigkeit fortsetzen wollte<sup>490</sup> und dazu gerade das Handy benötigt hätte, ist nicht ersichtlich. Sie brauchte das Handy, das im Übrigen bei A sicher aufgehoben war, an diesem Abend vielmehr zu privaten Zwecken. Durch das Umkehren hat sich G damit von der gem. § 8 I 1 iVm § 6 I Nr. 2 SGB VII versicherten Tätigkeit gelöst (dazu sogleich mehr → Rn. 266, 270) und auf einen rein privaten Weg begeben.

### cc) Arbeitsgeräteunfall

263 Gemäß § 8 II Nr. 5 SGB VII zählt auch das Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren vom Unternehmer veranlasste Erstbeschaffung zu den versicherten Tätigkeiten. Arbeitsgerät in diesem Sinne ist jeder Gegenstand, der als Mittel zur Erledigung der versicherten Tätigkeit geeignet ist und hauptsächlich dafür genutzt wird. Unter „Verwahrung“ ver-

---

488 Vgl. BSG Urt. v. 18.6.2013 – B 2 U 10/12 R = BeckRS 2013, 72278; Darstellung der Rspr. bei P. Becker BG 2011, 462; s. ferner Schmitt SGB VII § 8 Rn. 144 ff. Bei Homeoffice-Konstellationen scheidet auf Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude allerdings ein Wegeunfall aus, doch kann es sich sogar beim „Weg vom Bett ins Homeoffice“ (BSG PM v. 8.12.2021) um einen nach § 8 I SGB VII versicherten Betriebsweg (→ Rn. 256) handeln, BSG Urt. v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 16 ff. = BeckRS 2021, 39878; s. dazu Kokemoor SGB 2022, 527.

489 Das BSG beurteilte sogar eine Umkehr für eine Strecke von nur ca. 100–150 Metern zur Regulierung eines Verkehrsunfalls in diesem Sinne, s. BSG Urt. v. 17.2.2009 – B 2 U 26/07 R = NZA-RR 2009, 661.

490 Hätte sie hingegen als Beschäftigte eine Weisung erhalten das Handy zu holen, würde es sich um einen gem. § 7 I 1 SGB VII versicherten Betriebsweg handeln, s. BSG Urt. v. 26.9.2024 – B 2 U 15/22 R, Rn. 21 ff. = BeckRS 2024, 25721 (bzgl. Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug); s. dazu Römer jurisPR-SozR 10/2025, Anm. 1.

steht man aber nur den einmaligen Akt der Unterbringung an einem bestimmten Ort sowie seine Beendigung („Entwahrung“) und die damit jeweils zusammenhängenden Wege und Handlungen.<sup>491</sup>

- Da auch das von G vergessene Handy ihrer versicherten Geschäftsführertätigkeit diene und überwiegend für diese genutzt wurde, war es ein Arbeitsgerät in diesem Sinne. Könnte sich daraus doch noch ein Versicherungsschutz für G ergeben? Überlegen Sie, bevor Sie weiterlesen!
- Im Unfallzeitpunkt hat G dieses Arbeitsgerät weder verwahrt oder entwahrt noch befördert noch in Stand gehalten und auch nicht erneuert. Sie wollte es lediglich wieder an sich nehmen, was für Versicherungsschutz nach § 8 II Nr. 5 SGB VII nicht ausreicht!<sup>492</sup>

## dd) Berufskrankheit

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die nicht Ausfluss des allgemeinen Lebensrisikos sind, sondern die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden (s. § 9 I 1, II SGB VII).<sup>493</sup> Sie beruhen nicht auf einem zeitlich begrenzten Ereignis, sondern auf länger dauernder Einwirkung.<sup>494</sup> Das Gesetz folgt dabei einem Listenprinzip, dh Berufskrankheiten gem. § 9 I 1 SGB VII sind grundsätzlich nur Krankheiten, die die Bundesregierung durch *Rechtsverordnung* mit Zustimmung des Bundesrats als Berufskrankheiten bezeichnet. Das Listenprinzip wird abgemildert durch § 9 II SGB VII, wonach auch nicht gelistete Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn im Entscheidungszeitpunkt nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 9 I 2 SGB VII eine Aufnahme in die Berufskrankheitenliste gebieten. Die Vorschrift ist aber nicht als allg. „Härteklause“ zu verstehen, nach der jede durch eine versicherte Tätigkeit verursachte Krankheit als sog. „Wie-Berufskrankheit“ anzuerkennen wäre.<sup>495</sup>

264

## b) Versicherte Verrichtung und Kausalität

### aa) Verrichtung als Teil der versicherten Tätigkeit

Nur ein Unfall eines Versicherten, der sich infolge einer versicherten Tätigkeit ereignet, kommt nach dem Gesetz als Arbeitsunfall in Betracht. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine *Verrichtung* vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist. Die gesetzliche Unfallversicherung ist dabei strikt handlungs-

265

491 BSG Urt. v. 6.5.2003 – B 2 U 33/02 R = BeckRS 9999, 00920 = HVBG-Info 2003, 1948.

492 S. BSG Urt. v. 6.5.2003 – B 2 U 33/02 R = BeckRS 9999, 00920 = HVBG-Info 2003, 1948.

493 Gute Einführung in das Berufskrankheitenrecht bei P. Becker BG 2011, 73.

494 Bei Borreliose als Berufskrankheit bei Erzieherin im Waldkindergarten kein konkreter Zeckenbiss erforderlich (dann uU Arbeitsunfall), sondern besondere Infektionsgefahr täglich bei der Arbeit, BSG Urt. v. 30.3.2023 – B 2 U 2/21 R = BSGE 136, 33 = BeckRS 2023, 6535.

495 Anerkennungsfähig ist aber zB eine **Posttraumatische Belastungsstörung** (PBS) als Berufskrankheit bei **Rettungssanitätern**, die bei der Arbeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit traumatisierenden Ereignissen als **wissenschaftlich abstrakt-generell** anerkannter Ursache einer PBS ausgesetzt sind, BSG Urt. v. 22.6.2023 – B 2 U 11/20 R = BSGE 136, 152 = NZS 2024, 701 mAnm Brose. Unproblematisch möglich ist die Anerkennung als **Arbeitsunfall**, wenn die PBS auf ein **konkretes** Ereignis zurückzuführen ist, vgl. BSG Urt. v. 9.5.2006 – B 2 U 40/05 R, Rn. 10 = BeckRS 2006, 44111.

orientiert:<sup>496</sup> Es geht nicht nur um den zeitlichen oder räumlichen Bezug, sondern die Rechtsprechung fordert einen „**inneren oder sachlichen Zusammenhang**“<sup>497</sup> zwischen der *zur Zeit des Unfallereignisses* durchgeführten Verrichtung und der eigentlichen versicherten Tätigkeit: Diese muss bei wertender Betrachtung als Bestandteil der versicherten Tätigkeit anzusehen sein.<sup>498</sup> Es geht für diese Grenzziehung zwischen „versicherten“ und „unversicherten“ Verrichtungen vor allem um die „**objektivierte Handlungstendenz**“ des Versicherten: Es kommt darauf an, ob die Verrichtung dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, eine eigene objektiv *bestehende Haupt- oder Nebenpflicht* aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen oder unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsverhältnis auszuüben. Bei einer nur vermeintlichen Pflicht (also einer objektiv nicht geschuldeten Handlung) muss hinzukommen, dass der Verletzte nach den besonderen Umständen annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht.<sup>499</sup> Auch bei Wegeunfällen kommt es auf die Handlungstendenz und darauf an, ob eine versicherte Tätigkeit nach § 8 II Nr. 1 SGB VII verrichtet wird. Entsprechendes gilt für Arbeitsgeräteunfälle.

- 266 Es geht bei der Frage nach dem sachlichen Zusammenhang darum, die unfallversicherungsrechtlich geschützte Tätigkeit von dem nicht versicherten privaten Bereich (den sog. „**eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten**“) abzugrenzen. Was nicht wesentlich dem Unternehmen dienen soll, sondern vornehmlich in eigenem Interesse geschieht, ist grundsätzlich unversicherte Privatangelegenheit. Wer also während seiner Arbeitszeit anstelle von Spezialbauteilen Briefbeschwerer für Bekannte fertigt, ist nicht unfallversichert, wenn er mit der Hand in die Maschine gerät. Ebenfalls als rein eigenwirtschaftlich (privat) anzusehen sind regelmäßig Essen, Trinken, Rauchen sowie Toilettenbesuche<sup>500</sup>, selbst wenn diese Verrichtungen während der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsplatz erfolgen.<sup>501</sup> Essen und Trinken selbst sind zwar eigenwirtschaftliche Verrichtungen. Andererseits ist beides notwendig, um die Arbeitskraft zu erhalten. Erfolgen diese oder andere Verrichtungen bei der Arbeit oder einem betrieblichen Weg „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“, kann es sich um eine zeitlich und räumlich nur geringfügige und daher *unerhebliche* tatsächliche Unterbrechung handeln, die nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.<sup>502</sup>

Nicht alle Wege während der Arbeitszeit oder auf der Arbeitsstätte stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Geschützt sind nur solche Wege, bei denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, weil der Weg gerade durch die Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses oder den Aufenthalt auf der Betriebsstätte *bedingt*

---

496 Spellbrink/Karmanski SGB 2021, 461, 468.

497 S. BSG Urt. v. 18.6.2013 – B 2 U 7/12 R, Rn. 13, 15 = NZV 2015, 91 Rn. 13, 15.

498 StrRspr seit BSGE 94, 262. Gute Darstellung der neueren Rspr. bei P. Becker SGB 2007, 721; P. Becker BG 2011, 403; Spellbrink/Karmanski SGB 2021, 461, 468 ff.

499 BSG Urt. v. 30.3.2017 – B 2 U 15/15 R, Rn. 15 mwN = NJW 2017, 2858; BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, Rn. 12 mwN = BSGE 121, 297 = NZS 2017, 25; BSG Urt. v. 15.5.2012 – B 2 U 8/11 R, Rn. 59 = BSGE 111, 37 = BeckRS 2012, 74957.

500 Anders für das Beamtenrecht aber BVerwG Urt. v. 17.11.2016 – 2 C 17/16 = BeckRS 2016, 114767.

501 S. zB Gitter/Schmitt SozR § 19 Rn. 11; ausf.: Kreßel/Wollenschläger Leitfaden SozVersR § 8 Rn. 122 ff.

502 BSG Urt. v. 7.5.2019 – B 2 U 31/17 R = SGB 2019, 421, dort verneint für Sturz beim Aussteigen, um Brief einzuwerfen, wobei sich die rechte Hand noch am Pkw-Lenkrad befand.